

recht auf Abrechnung am Zuschlagspreis Barzahlung zu leisten hat (die zwar allfällig durch Schuldübernahme u. dergl. ersetzt werden kann, aber natürlich wiederum nur auf Abrechnung am Zuschlagspreise), und dass die Pfandrechte, welche nicht auf Abrechnung am Zuschlagspreis überbunden werden konnten, als infolge der Zwangsversteigerung untergegangen im Grundbuch zu löschen sind. Damit ist ausgeschlossen, dass der Ersteigerer irgendwie für den Ausfall einer im Lastenverzeichnis als fällig angegebenen Forderung mit gesetzlichem Pfandrecht nach der Steigerung noch in Anspruch genommen werden könnte. Kann die Steigerung somit zur Folge haben, dass die Rekurrentin ihre Forderung auf Beitrag an die Kanalisation und dergl. verliert, so ist dies der ihr vom kantonalen Recht zuerkannten schlechten Rangstellung zuzuschreiben. Diese Folge könnte nur durch Einräumung eines wirklichen Vorzugspfandrechtes (im Vorrang) abgewendet werden, dagegen nicht auf dem eingeschlagenen Schleichweg, weil dieser von den angeführten bundesrechtlichen Bestimmungen durchkreuzt wird. Ebenso wenig kann der in der Rechtsprechung des kantonalen Verwaltungsgerichtes aufgestellte Satz, dass die Abgabe für Kanalisationsanschluss bei einem späteren Eigentümer des Gebäudes eingefordert werden kann, noch durchgreifen, sobald einmal eine Zwangsverwertung stattgefunden hat. Vielmehr ist kein anderer als der von BLUMENSTEIN in seiner Zeitschrift 32 S. 276 vorgeschlagene Behelf zur Sicherung vor Verlust der Forderung ersichtlich, nämlich den Anschluss von einer Kosten v o r schussleistung abhängig zu machen, die gegebenenfalls zum voraus zwangsweise eingetrieben werden könnte.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

## B. Pfandnachlassverfahren. Procédure de concordat hypothécaire.

### ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

#### 35. Auszug aus dem Entscheid vom 21. Juni 1935 i. S. Spar- und Leihkasse Sumiswald und Konsorten.

Pfandnachlassverfahren (Bundesbeschluss vom 30. September 1932). Nicht an das Bundesgericht weiterziehbar ist die Verlängerung der Nachlassstundung gemäss Art. 33 l. e.

*Procédure de concordat hypothécaire* (Arrêté fédéral du 30 septembre 1932). *La décision prolongeant la durée du sursis concordataire conformément à l'art. 33 de l'arrêté précité ne peut faire l'objet d'un recours au Tribunal fédéral.*

*Procedura del concordato ipotecario* (Decreto 30 settembre 1932). *La decisione di proroga della moratoria giusta l'art. 33 del decreto precitato non è deferibile al Tribunale federale.*

Gemäss Art. 31, 37, 42 des Bundesbeschlusses vom 30. September 1932 über das Pfandnachlassverfahren können an das Bundesgericht nur weitergezogen werden : der Entscheid über die Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens, der Beschwerdeentscheid über die Deckung bzw. Nichtdeckung der Pfandforderungen und der Hauptentscheid über die Bestätigung des Nachlassvertrages und die Pfandnachlassmassnahmen. Um diese Weiterziehung den Pfandgläubigern zu ermöglichen, ist die schriftliche Mitteilung der bezüglichen Entscheidungen an sie vorgeschrie-

ben. Dagegen sieht Art. 33 l. c. nichts derartiges bei der Verlängerung der Nachlasstundung von ursprünglich vier Monaten vor, sondern lässt, gleichwie die Ansetzung der Nachlasstundung auf vier Monate, so auch deren Verlängerung um höchstens weitere vier Monate, als notwendige Folge der Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens erscheinen, wobei als weitere, selbstverständliche Voraussetzung der Verlängerung nur unterstellt ist, dass ohne sie das Nachlassverfahren nicht zu Ende geführt werden könnte. Bei dieser Verlängerung der Nachlasstundung findet keine neue Prüfung der Voraussetzungen für die Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens statt, sondern wird nur die weitere Stundungsfrist bestimmt, und zwar einfach nach Massgabe dessen, was die Nachlassbehörde als angemessen erachtet, weshalb eine Weiterziehung an das Bundesgericht gemäss Art. 19 SchKG ohnehin ausgeschlossen ist. Dementsprechend kann der Entscheid über die Verlängerung der Nachlasstundung nicht von den Pfandgläubigern mit der Begründung an das Bundesgericht weitergezogen werden, es habe an den Voraussetzungen für die Eröffnung des Nachlassverfahrens gefehlt.

### 36. Entscheid vom 2. Juli 1935 i. S. Amrein und Glanzmann.

Pfandnachlassverfahren gemäss Bundesbeschluss vom 30. September 1932, Art. 38, Abs. 1:

Ungedeckte Pfandgläubiger sind von der Teilnahme am Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger ausgeschlossen, wenn sie nicht innert 10 Tagen seit der Rechtskraft der Verfügung des Sachwalters über die Deckung dem Sachwalter eine bestimmte und endgültige Teilnahmeerklärung abgegeben haben.

*Procédure de concordat hypothécaire* (arrêté fédéral du 30 septembre 1932, art. 38 al. 1). *Le créancier gagiste non couvert* est déchu de son droit de participer au concordat des créanciers chirographaires, s'il n'a pas fait au commissaire une déclaration de participation précise et définitive, dans les dix jours dès celui où l'ordonnance dudit commissaire est passée en force.

*Procedura del concordato ipotecario* (decreto 30 settembre 1932, art. 38 cap. 1). *Il creditore pignoratizio non coperto* è decaduto dal diritto di partecipare al concordato dei creditori chirografari se non ha fatto al commissario una dichiarazione di partecipazione precisa e definitiva entro dieci giorni da quello in cui l'ordinanza è diventata definitiva.

Im Pfandnachlassverfahren über den Rekursgegner verfügte der Sachwalter gestützt auf den Schätzungsbefund der Eidgenössischen Pfandschätzungskommission am 14. Februar 1935, dass die durch Grundpfandverschreibungen gesicherten Forderungen der Rekurrenten von 10,000 und 6500 Fr. ungedeckt seien. Am 25. Februar erklärten die Rekurrenten, « dass wir als Kurrentgläubiger mit der Kapitalforderung teilnehmen werden und unsere vorläufige Zustimmung zum Nachlass unter Vorbehalt der definitiven Zustimmung nach Bekanntgabe der Höhe der Dividende abgeben ». Anschliessend wurden Verhandlungen gepflogen, in deren Verlauf am 18. Mai 1935 dem Sachwalter geschrieben wurde: « Ich erkläre mich einverstanden, die Grundpfandverschreibungen im Betrage von 16,500 Fr. samt Zins bis heute auf die Summe von 5000 Fr. zu reduzieren, wenn mir Herr Wiget den Betrag sichert oder in bar aushändigt ».

Im Hauptentscheid vom 5. Juni 1935 verfügte das Obergericht des Kantons Uri Stundung und Unverzinslichkeit der Forderungen der Rekurrenten bis Ende 1940.

Diesen Entscheid haben die Rekurrenten am 22. Juni an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag, es sei ihrem Begehren um Teilnahme mit den ungedeckten Grundpfand-Kapitalforderungen von 10,000 und 6500 Fr. gleichwie mit der Zinsforderung von 742 Fr. 50 Cts. am Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger Folge zu geben, die ganze Forderung entsprechend als Kurrentforderung zu kollozieren und gegen gänzlichen Verzicht auf das Grundpfandrecht mit 25 % zahlbar innert Monatsfrist nach Bestätigung, abzufinden.